STROMVERSORGUNG ZERBST GmbH & Co. KG

Hochlastzeitfenster 2027 gem. §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV der Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG

Gemäß §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist die Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von §16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Für Letztverbraucher, die eine Vereinbarung mit der Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG über ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 abgeschlossen haben, und diese anschließend bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben, kommt die Jahreshöchstlast, die innerhalb der Hochlastzeitfenster auftritt, zur Abrechnung.

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss (BK4-13-739) vom 11.12.2013 die Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (BK4-12-1656) vom 12.12.2012 für Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit erstmaliger Wirkung ab dem 01.01.2014 geändert. Wir weisen darauf hin, dass sich die Regulierungsbehörde mittels eines Widerrufsvorbehalts die Möglichkeit eingeräumt hat, zukünftig auch für bereits bestehende individuelle Netzentgeltvereinbarungen Festlegungen zu treffen.

Auf Basis des Referenzzeitraumes Sept 2025 – Aug 2026 ergeben sich für 2027 folgende Hochlastzeitfenster:

Entnahmeebene	**Winter** **Dez. - Feb.**	**Frühling** **März - Mai**	**Sommer** **Jun. - Aug.**	**Herbst** **Sept. - Nov.**
Mittelspannung	entfällt	11:30 – 12:30	11:00 – 12:30	entfällt
MS Umspannung	entfällt	11:30 – 12:30	11:00 – 12:30	entfällt
Niederspannung	entfällt	11:30 – 12:30	11:00 – 12:30	entfällt

Hinweise zu der Tabelle:

Definition Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA: „Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

Definition Jahreszeiten nach Leitfaden der BNetzA:

Winter 01.01. - 28/29.02.
Frühling 01.03. - 31.05.
Sommer 01.06. - 31.08.
Herbst 01.09. - 30.11.
Winter 01.12. - 31.12.

STROMVERSORGUNG ZERBST GmbH & Co. KG

Weitere Voraussetzungen gemäß des Beschlusses BK4-13-739 der Bundesnetzagentur

Erheblichkeitsschwelle			
Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Mindestverlagerung	Bagatellgrenze
MS	20%	100kW	500€
MS/NS	30%	100kW	500€
NS	30%	100kW	500€

Hinweise zur Erheblichkeitsschwelle und Mindestverlagerung:

Auszug aus dem Beschluss der Bundesnetzagentur: 500 € "Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen." Eine Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt kann nur dann abgeschlossen werden, wenn beispielweise ein Letztverbraucher in der Niederspannung seine Last soweit verlagern kann, dass seine individuelle Höchstlast in den auf Basis der Methode der Regulierungsbehörde ermittelten Hochlastzeitfenstern voraussichtlich 30 Prozent unterhalb seiner absoluten Jahreshöchstlast liegen wird. Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich.

Hinweis zur Bagatellgrenze:

Auszug aus dem Beschluss der Bundesnetzagentur: "Es ist eine Bagatellgrenze in Form einer Mindestentgeltreduktion in Höhe von 500 Euro zu beachten. Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung der individuellen Netzentgeltvereinbarung verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, muss der Netzbetreiber eine individuelle Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV nur dann abschließen, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 Euro beträgt.